OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603313/5/KH/Mu

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F H, C x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 29. August 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 29. August 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde), über F H (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), weil ihm als Zulassungsbesitzer vorgeworfen wurde, mit Schreiben vom 14. November 2018 aufgefordert worden zu sein, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 6. September 2018 um 11:24 Uhr in P auf der x bei Strkm. x Richtung Zentrum P gelenkt hat und er binnen der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und verweist darin auf seinen Einspruch vom 7. April 2019, den er vollinhaltlich aufrecht erhalte. Er beantragt, das gegenständliche Strafverfahren einzustellen.

Im Einspruch vom 20. März 2019 bzw. richtiggestellten Einspruch vom 7. April 2019 gab der Bf an, dass er das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen vom 14. November 2018 nicht erhalten habe. Hätte er dieses Schriftstück bekommen und behoben, dann wäre auf dem Rückschein seine Unterschrift und das Übernahmedatum eingetragen gewesen, beides fehle aber.

3. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 (eingelangt am 10. Oktober 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-2761-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens des Bf, dass er das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen nicht erhalten habe, wurde die Österreichische Post AG mit E-Mail vom 11. November 2019 ersucht, dem LVwG OÖ bekanntzugeben, wann dieses Schriftstück vom Bf behoben wurde.

5. Mit E-Mail vom 12. November 2019 teilte die Österreichische Post AG mit, dass die gegenständliche Briefsendung am 19. November 2018 dem Bf in der

Postgeschäftsstelle x S persönlich ausgehändigt wurde. Als Beweis dazu wurde diesem E-Mail die Hinterlegungsanzeige beigelegt.

6. Daraufhin wurde dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. November 2019, GZ: LVwG-603313/4/KH/Mu, die Auskunft der Österreichischen Post AG mit der Möglichkeit, im Rahmen des Parteiengehörs binnen zwei Wochen ab Zustellung eine Stellungnahme abzugeben, zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 20. November 2019 auf seine persönliche E-Mail-Adresse übermittelt.

7. Der Bf hat sich allerdings weder innerhalb der abgelaufenen Frist noch bis dato dazu geäußert.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. November 2018, GZ: VerkR96-2761-2018, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 6. September 2018 um 11:24 Uhr in der Gemeinde P, auf der x bei km x, Richtung Zentrum P, gelenkt hat. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Dieses Schriftstück wurde dem Bf durch Hinterlegung am 16. November 2018 zugestellt. Die Hinterlegungsanzeige wurde am 15. November 2018 in die Abgabeeinrichtung (Briefkasten) an der Wohnsitzadresse des Bf eingelegt. Der Bf hat die Postsendung am 19. November 2018 in der Postgeschäftsstelle x S persönlich behoben.

2. Da der Bf bis zum Ablauf der Frist (30. November 2018) keine Auskunft erteilte, wurde über ihn mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. Jänner 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

3. In seinem dagegen per E-Mail eingebrachten Einspruch vom 20. März 2019 gab der Bf an, dass er das Lenkerauskunftsersuchen nicht bekommen habe.

4. Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 21. März 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, aufgefordert, sich zum Verdacht wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG zu rechtfertigen. In der Beilage wurde ihm dazu sowohl das Lenkerauskunftsschreiben in Kopie als auch der diesbezügliche Rückschein als Nachweis über die Hinterlegung beigelegt. Zudem wurde der Bf darauf hingewiesen, dass dieses Schriftstück behoben worden sein muss, da diese

Briefsendung von der Post auch nicht an die belangte Behörde retourniert worden sei.

5. In seiner per E-Mail eingebrachten Stellungnahme vom 7. April 2019 wies der Bf darauf hin, dass, wenn er dieses Schriftstück bekommen und behoben hätte, auf dem Rückschein seine Unterschrift und das Übernahmedatum vorhanden wäre, beides fehle aber.

6. Daraufhin wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Juli 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, aufgefordert, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte dies unterbleiben, würde die belangte Behörde von ca. einem Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten ausgehen.

7. Am 22. August 2019 teilte der Bf per E-Mail der belangten Behörde mit, dass er über ein Einkommen von 600 Euro verfüge, kein Vermögen besitze und keine Sorgepflichten habe.

8. Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. August 2019, GZ: VerkR96-2761-2018, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: VerkR96-2761-2018 und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens vom 14. November 2018 hat unmissverständlich ergeben, dass dieses Schriftstück am 19. November 2018 dem Bf persönlich in der Postgeschäftsstelle x S ausgehändigt wurde.

Dem Bf wurde im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Allerdings habe er sich weder innerhalb der abgelaufenen Frist noch bis dato dazu geäußert.

Es steht daher außer Zweifel fest, dass dem Bf als Zulassungsbesitzer das gegenständliche Lenkerauskunftsersuchen am 16. November 2018 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt rechtswirksam zugestellt wurde und er weder binnen der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 2 Wochen ab Zustellung der Lenkererhebung, noch im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens eine Person genannt hat, die das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat bzw. keine andere Person genannt hat, die diese Auskunft erteilen könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als auskunftspflichtige Person die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt zu haben.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22. März 2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23. April 2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Bf die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190; 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Nach der Zustellung des Lenkerauskunftsersuchens am 16. November 2018 hatte der Bf diesem innerhalb der gesetzten Frist bis 30. November 2018 zu entsprechen. Tatsächlich hat der Bf bis zum Ablauf dieser Frist keine Auskunft erteilt, sondern sich im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nur darauf berufen, dass er diese Lenkeraufforderung nicht erhalten habe.

Da der Bf innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten Frist keine Person namhaft gemacht hat, ist somit der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Da das Verfahren folglich keine Umstände hervorgebracht hat, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätte können, ist somit jedenfalls zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über den Bf wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

Im konkreten Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft durch den Bf eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsüberschreitung) nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Die vom Bf bekannt gegebenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde berücksichtigt. Im Rahmen der Strafbemessung sind keine Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und die festgesetzte Höhe für erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing